

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 5442/5-Pr/S/95

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

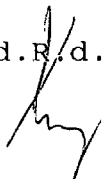
GEMITTELT GESETZENTWURF	
Z. 37 ...	-GE/19...
Datum:	1. JUNI 1995
Verteilt:	1. Juni 1995

H. Hayes

mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, 15. Mai 1995
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R./d.A.:



Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel. 0222/53120-0

Abschrift

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 5442/5-Pr/S/95

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

BMAS;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Arbeitszeit des Pflegepersonals in
Krankenanstalten geregelt (Pflegepersonal-
Arbeitszeitgesetz - Pflege-AZG) und das
Arbeitszeitgesetz geändert wird;
Stellungnahme des BMWFK

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
beehrt sich zu dem mit do. Zl. 52.015/15-2/95 ausgesendeten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitszeit des
Pflegepersonals in Krankenanstalten geregelt (Pflegepersonal-
Arbeitszeitgesetz - Pflege-AZG) und das Arbeitszeitgesetz
geändert wird wie folgt Stellung zu nehmen:

I. ALLGEMEINES

Der vorliegende Entwurf sieht in Umsetzung der EU-Richtlinie
über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (93/104/EG)
einheitliche Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer vor, die in
Krankenanstalten unabhängig vom Rechtsträger "als Angehörige
von Gesundheitsberufen (Ärzte sind ausgenommen) tätig oder
sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwen-
dig sind". Aufgrund dieses Gesetzeswortlauts hätte das Pflege-
personal-Arbeitszeitgesetz nicht nur für Beamte und Vertragsbe-

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel. 0222/53120-0

- 2 -

dienstete des Krankenpflagedienstes (K-Schema) und Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K des Spitalsträgers an Universitätskliniken und anderen Universitätseinrichtungen im klinischen Bereich Geltung, sondern auch für Bundesbedienstete des K-Schemas und für Bedienstete (des Spitalsträgers und allenfalls auch des Bundes), die im klinischen Bereich als Verwaltungspersonal eingesetzt sind. Bisher waren diese Arbeitnehmer an Universitätskliniken aufgrund des § 1 Abs. 2 Z 1 AZG vom Geltungsbereich des AZG ausgenommen. Der vorliegende Entwurf nimmt Arbeitnehmer in Krankenanstalten nun generell vom AZG aus.

Da die nicht-ärztlichen Bundesbediensteten grundsätzlich im Forschungsbereich und nicht bzw. zumindest nicht überwiegend im Spitalsbetrieb verwendet werden, müßte für sie im Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz eine Sonderbestimmung geschaffen werden oder zumindest eine klare Abgrenzung vorgenommen werden. Es muß aber auch dafür vorgesorgt werden, daß im Forschungsbereich tätiges nicht-ärztliches Bundespersonal nicht aushilfsweise zu Aufgaben im Spitalsbetrieb herangezogen wird, sobald das Personal des Spitalsträgers nicht mehr weiterverwendet werden darf.

Den Intentionen des Gesetzesentwurfs ist grundsätzlich zuzustimmen, vom EU-Recht her wird insoweit wenig Alternative bestehen.

Problematisch ist allerdings, was unter den Begriffen "Arbeitszeit" und "Ruhezeit" zu verstehen ist. Der Entwurf geht -ebenso wie auch jener des Arbeitszeitgesetzes (siehe dazu auch die ho. Stellungnahme hiezu) für Ärzte- davon aus, daß jede Anwesenheit im Spital, also auch die Ruhezeiten, als Arbeitszeit gilt und voll abzugelten ist. Dies widerspricht dem Bundes-Dienst- und Besoldungsrecht.

- 3 -

II.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN**Zu § 2**

§ 2 Abs. 1 Z 1 definiert als Arbeitszeit die Zeit vom Dienstantritt bis zum Dienstende.

Das BDG 1979 kennt aber neben tatsächlicher Arbeitszeit auch verschiedene Formen der Bereitschaft und den Journaldienst als Mischung zwischen Arbeitsbereitschaft und Arbeitsleistung.

Journaldienststunden werden durch die Journaldienstvergütung entsprechend geringer abgegolten als volle Arbeitszeit. Die Umsetzung des § 2 Abs. 1 Z 1 im Bereich der Universitätskliniken wäre daher ohne Änderung des BDG nicht möglich.

Abs.2 ist mißverständlich formuliert und wird erst durch die Erläuterungen klar. Der Text des Abs. 2 könnte nämlich auch so verstanden werden, daß er Spitäler betrifft, an denen Pflegepersonal mehrerer Dienstgeber beschäftigt wird (z.B. Bund - Land).

Überdies ist mit Schwierigkeiten bei der Vollziehung dieser Bestimmung zu rechnen, da mit der vorgesehenen Fassung plötzlich die Haupttätigkeit in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft mit einer Nebenbeschäftigung bezüglich der Arbeitszeitregelung zusammengefaßt würde.

Zu § 3

Eine solche Regelung müßte ins PVG eingebaut werden und könnte nur dem § 9 Abs. 1 PVG zugeordnet werden. Die vorgeschlagene Regelung wäre auch als Verfassungsbestimmung rechtlich bedenklich, weil letztlich auch der Bundesminister als oberstes Organ an eine Zustimmung der Personalvertretung gebunden wäre.

Zu § 4

Da an Universitätskliniken etc. bei "Mischverwendungen" auch die Arbeitszeit für universitäre Belange zu berücksichtigen

- 4 -

ist, in diesem Bereich aber - insbesondere im Zusammenhang mit der Mitwirkung in Kollegialorganen - eine Vorausplanung und zeitliche Beschränkung erfahrungsgemäß auf Schwierigkeiten stößt, können die vorgesehenen Obergrenzen für die tägliche Arbeitszeit in §§ 4 ff. nicht ohne Ausnahmemöglichkeit akzeptiert werden.

Zu § 4

Eine Wochenarbeitszeit von maximal 50 Stunden ist derzeit - vor allem unter der Prämisse des § 2 Abs. 1 Z 1 - nicht überall realisierbar.

Zu § 5

Abs.1: Es kommt sehr darauf an, was als "Ruhemöglichkeit" angesehen wird. Sollten damit Zeiten einer tatsächlichen Ruhepause unabhängig von einer zeitlichen Voraus-Fixierung sein, wird diese Voraussetzung in den Universitätskliniken in der Regel erfüllt sein.

Zu § 6

Abs. 2 (Verfassungsbestimmung), Abs. 3 und Abs. 4 stimmen mit dem derzeitigen Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes betreffend Überstundenanordnung und -abgeltung nicht überein und würden eine Änderung des Dienstrechts des Bundes erfordern.

Zu § 7

Im Hinblick auf § 2 (1) Z 1 müßte es an den Universitätskliniken zum Anfall einer großen Zahl von Überstunden bzw. zusätzlich notwendigem Personal kommen. Eine Beschränkung auf höchstens 5 Überstunden pro Woche und darüber hinaus auf höchstens 60 Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres ist an Unversitätskliniken und - instituten mit ihren speziellen Aufgaben nicht akzeptabel, weil für bestimmte Aufgaben besonders geschulte und qualifizierte Spezialisten notwendig sind, für die weder von der Bewerbungslage noch von den Ausbildungsmöglichkeiten her genügend Bewerber zur Verfügung stehen.

Zu § 12

Abs. 1 wäre im Hinblick auf Vorsorgemaßnahmen für Katastrophenfälle (Vorwarnphase) zu ergänzen. Daher wäre im ersten Halbsatz des Abs. 1 das Wort "und" durch "oder" zu erstetzen.

Abs. 2: Die geplante Anzeigenpflicht wäre in einem Teil des Universitätsbereichs mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, da dort die im § 12 Abs. 1 genannten Fälle gegenüber den Routinefällen überwiegen.

Zu § 18

§ 18 verpflichtet den Arbeitgeber zu Aufzeichnungspflichten bzw. im Falle der Führung der Aufzeichnungen der geleisteten Arbeitsstunden durch den Arbeitnehmer zur Überwachung dieser Aufzeichnungen. Für die Verletzung dieser sowie anderer Pflichten sieht § 19 erhebliche Geldstrafen vor.

Aus den an den Universitätskliniken Innsbruck bezüglich der Dokumentation der Arbeitszeit der Ärzte gewonnene Erfahrungen ist abzuleiten, daß die geforderte Dokumentationspflicht zeitaufwendig ist und daher zusätzliches Verwaltungspersonal erfordert.

Es wäre daher mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Zu § 19

Die vorgesehenen Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden wären gegenüber Organen des Bundes ho. Erachtens verfassungswidrig.

Zu § 22

In Abs. 2 Z 2 müßte der BMWFK eingefügt werden, der Dienstbehörde für das Bundespersonal an den Universitätskliniken und auch für Durchführungsverordnungen im Bereich des Gehaltsgesetzes zuständig ist.

- 6 -

Kosten:

Soferne die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch auf die Bundesbedienstetten im klinischen Bereich anzuwenden sein sollten, müßte aufgrund dieses Gesetzesentwurfes mit einer Erhöhung der Zahl der Stellen des Bundes für Angehörige von Gesundheitsberufen und von Verwaltungspersonel an den Universitätskliniken und Klinischen Instituten gerechnet bzw. notwendig werden. Dazu kommen zusätzliche Planstellen für die Durchführung der Melde- und Dokumentationspflichten.

Wien, 15. Mai 1995

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.: